

# Einfachere Fluchtwegkonzepte

Mit den Brandschutzvorschriften 2015 dürfen bei bestimmten Nutzungen Räume zu Nutzungseinheiten zusammengefasst werden. Dies vereinfacht die Auslegung der Fluchtwege, führt jedoch auch zu Unsicherheiten und Fehlinterpretationen – eine Einordnung.

Jean-Pierre Jungo

Die Brandschutzvorschriften (BSV) 2015 brachten zahlreiche Liberalisierungen – auch bei der Auslegung der Fluchtwege. Diese dürfen seit Januar 2015 bei bestimmten Nutzungen über einen oder mehrere Räume führen. Was dies verändert, zeigt das Beispiel einer Schule: Nach der Vorgängerversion (BSV 2003) musste der Fluchtweg aus einem Schulzimmer direkt in einen horizontalen oder vertikalen Fluchtweg münden. Das heisst, der Korridor musste als horizontaler Fluchtweg ausgebaut werden. Damit durften für den Innenausbau zum Beispiel nur Baustoffe der Brandverhaltensgruppe RF1 (nicht brennbar) verwendet werden und für die Türen zu den Schulzimmern war ein Feuerwiderstand von EI 30 gefordert. Heute ist das nicht mehr nötig, denn in einer Schule darf der Fluchtweg nach den BSV 2015 über einen angrenzenden Raum führen – vorausgesetzt, er wird dadurch nicht länger als 35 Meter. Der Korridor ist damit brandschutztechnisch kein horizontaler Fluchtweg. Damit bestehen keine Anforderungen an den Innenausbau und für die Türen zu den Schulzimmern ist kein



Bei Schulhäusern kann der Korridor mit den Schulzimmern als Nutzungseinheit betrachtet werden und der Fluchtweg darf über diese Raumfolge geführt werden. So lässt sich der Korridor flexibler nutzen. Im Bild das Schulhaus Pestalozzi in Thun, das noch nach den BSV 2003 saniert wurde.

Feuerwiderstand gefordert. Dies bringt Erleichterungen, insbesondere wenn bei Sanierungen historische Türen erhalten bleiben sollen.

## Ein neues Konzept wirft Fragen auf

Hinter dieser Fluchtwegführung verbirgt sich das Konzept der Nutzungseinheiten, das mit den BSV 2015 eingeführt wurde.

Wie das Beispiel der Schule zeigt, bringt dies in vielen Fällen Vereinfachungen – wirft jedoch ebenso viele Fragen auf. Wann ist das Konzept anwendbar? Welche Räume dürfen zu einer Nutzungseinheit zusammengefasst werden? Die Vereinigung der kantonalen Feuerversicherungen (VKF) präziserte den Begriff mit der Revision der Vorschriften im Januar 2017: «Einzelne Räume dürfen zu Nutzungseinheiten zusammengeschlossen werden, wenn sie funktionell zusammengehören ...»

Doch was heisst «funktionell zusammengehören»? Dazu ein Beispiel: In einem Gewerbehause befinden sich eine Versicherungsfiliale und ein Architekturbüro. Beide gehören in die brandschutztechnische Nutzung «Büro», agieren aber unabhängig voneinander. Damit besteht kein funktioneller Zusammenhang. Versicherungsfiliale und Architekturbüro bilden keine gemeinsame Nutzungseinheit und müssen deshalb über separate Fluchtwege verfügen. Dasselbe gilt in einem Schulhaus für die Schulzimmer und die Räume einer Kindertagesstätte.

## HORIZONTALER, VERTIKALER FLUCHTWEG ODER EINFACH NUR «FLUCHTWEG»?

Ein Korridor ist nicht immer ein horizontaler Fluchtweg, ein Treppenhaus nicht immer ein vertikaler – trotzdem sind Korridor und Treppe Teil des Fluchtwegs.

### Drei Bezeichnungen und was darunter zu verstehen ist:

«Flucht- und Rettungsweg» oder nur «Fluchtweg» bezeichnet den Weg, über den die Menschen im Ernstfall an einen sicheren Ort im Freien gelangen können. Dieser kann über Korridore oder Treppenhäuser führen.

Vertikale Fluchtwege sind Treppenhäuser, die Anforderungen an den baulichen Brandschutz erfüllen. Vorgeschrieben sind zum Beispiel eine minimale Breite, ein Feuerwiderstand oder ein Innenausbau mit nicht brennbaren Baustoffen.

Horizontale Fluchtwege sind Korridore oder Vorräume, über welche die Menschen zu einem vertikalen Fluchtweg oder an einen sicheren Ort im Freien gelangen. Auch hier bestehen bauliche Anforderungen an den Feuerwiderstand oder an die Brennbarkeit der Baustoffe.

## Nutzungseinheit ist nicht gleich Brandabschnitt

Die Praxis zeigt, dass die beiden Begriffe «Nutzungseinheit» und «Brandabschnitt» häufig vermischt werden. Sie sind jedoch unabhängig voneinander zu betrachten: Nutzungseinheiten stehen immer im Zusammenhang mit Fluchtwegen – es geht nicht darum, mehrere Räume der gleichen Nutzung zu einem Brandabschnitt zusammenzufassen. Ein Brandabschnitt kann mehrere Nutzungseinheiten enthalten und innerhalb einer Nutzungseinheit kann es mehrere Brandabschnitte geben. Eine Nutzungseinheit mit Schulzimmern und Korridor kann zum Beispiel auch Chemielabors oder Lager mit gefährlichen Stoffen enthalten. Lager und Labor müssen aber einen eigenen Brandabschnitt bilden. Das umgekehrte Beispiel: In einem Gewerbebetrieb gibt es die Nutzungseinheiten Werkstätten, Administration und Lager. Solange die Gesamtfläche all dieser Räume 3600 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen alle drei Nutzungseinheiten

«Konzept der Nutzungseinheiten: Es kann sinnvolle Vereinfachungen bringen und Gebäude lassen sich flexibler nutzen.»

heiten in einem Brandabschnitt zusammengefasst werden.

### Anwendung hängt von der Nutzung ab

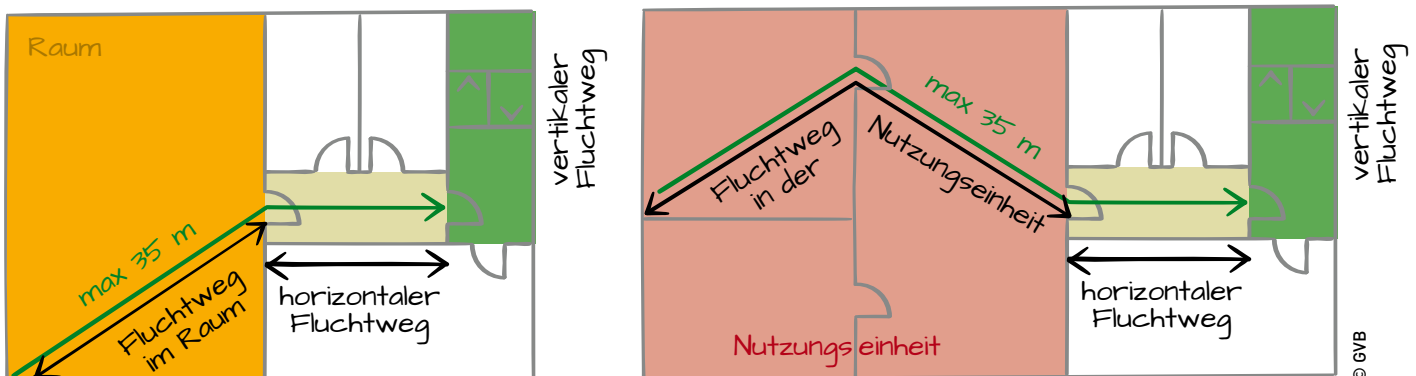
Nicht bei allen Nutzungen dürfen Nutzungseinheiten gebildet werden. In Parkings oder Beherbergungsbetrieben [b] und [c] sind sie grundsätzlich nicht zugelassen. In Verkaufsgeschäften und Räumen mit grosser Personenbelegung darf eine Teilnutzungseinheit gebildet werden. Das heisst, der Fluchtweg darf für maximal ein Drittel der Personen über einen angrenzenden Raum, zum Beispiel über einen Vorraum oder ein Foyer, führen.

Die Brandschutzvorschriften halten in der Richtlinie 15-16 «Flucht- und Rettungswege» fest, wie die Fluchtwege bei

welchen Nutzungen zu führen sind. Ist der Weg über einen oder mehrere Räume erlaubt, kommt dies der Bildung einer Nutzungseinheit gleich. Tabelle 1 gibt dazu eine Übersicht.

### Der Begriff «Raum» im Brandschutz

Wenn der Fluchtweg über einen angrenzenden Raum geführt werden darf, stellt sich eine weitere Frage: Was ist ein Raum? Kann sich ein Raum über mehrere Stockwerke ausdehnen? Wenn ja, könnte sich eine Nutzungseinheit bei einem offenen Treppenhaus auch über mehrere Stockwerke erstrecken, und ein vertikaler Fluchtweg wäre damit nicht nötig. Solche Fragen machten die Definition des Begriffs «Raum» notwendig. Die VKF führte diese ebenfalls mit der Revision im Ja-



Am grundsätzlichen Konzept, wie sich ein Fluchtweg zusammensetzt, ändern die Nutzungseinheiten nichts. Der Fluchtweg besteht aus drei Teilen: Raum/Nutzungseinheit – horizontaler Fluchtweg – vertikaler Fluchtweg.

ANZEIGE

**Hauser Feuerschutz AG**  
Safety Signs & Security Products

**Planen, Liefern und Montieren**  
Flucht- und Rettungspläne  
Prüf- und Wartungsplaketten  
Langnachleuchtende Produkte  
Sicherheitsschilder nach SN EN ISO 7010  
Antirutschprodukte

[shop.feuerschutz.ch](http://shop.feuerschutz.ch)

Sonnmattweg 6 | 5000 Aarau | ☎ 062 834 05 40 | ✉ info@feuerschutz.ch | www.feuerschutz.ch

Nutzung	Nutzungseinheiten nicht zulässig	Fluchtweg über einen angrenzenden Raum	Fluchtweg über mehrere angrenzende Räume
Gebäude geringer Abmessung			siehe Arbeitshilfe 1000-15
Wohnen			
Büro, Gewerbe, Industrie			
Schulen			
Kindertagesstätten			Fluchtweg max. 20m
Räume m. gr. Personenbelegung	2/3 direkt in Fluchtweg	1/3 über Vorraum	
Verkaufsgeschäfte	2/3 direkt in Fluchtweg	1/3 über Vorraum	
Verkaufsräume			
Beherbergungsbetrieb [a]		Wohneinheiten unter speziellen Bedingungen Fluchtweg max. 20 m	
Beherbergungsbetrieb [b] + [c]			
Parking			

**Tabelle 1: Nicht bei allen Nutzungen sind Nutzungseinheiten erlaubt – eine Übersicht.**

nuar 2017 ein. Danach beschränkt sich ein Raum grundsätzlich auf eine Ebene, wobei Galerien oder abgetrennte, untergeordnete Räume wie Putz- oder kleine Technikräume nicht als eigene Räume betrachtet werden.

**Spezialfall Wohneinheit**

Was «funktionell zusammengehören» in der Praxis bedeutet, gab insbesondere bei Spitälern und Alters- oder Pflegeheimen (Beherbergungsbetriebe [a]) zu Diskussionen Anlass: Stehen die Patientenzimmer zueinander in einem funktionellen Zusammenhang? Dürfen mehrere Zimmer und der Korridor zu einer Nutzungseinheit zusammengefasst werden? Die BSV 2015 halten dies nicht explizit fest, beschreiben jedoch den Begriff der «Wohneinheiten». Diese dürfen gemäss BSV in Spitälern oder Heimen gebildet werden, wenn die Fluchtwege über eine gemeinsame Vorzone führen

und nicht länger als 20 Meter sind. Sind Wohneinheiten also dasselbe wie Nutzungseinheiten? Um solche Fragen zu klären, präzisierte die Fachstelle Brandschutz der Gebäudeversicherung Bern den Begriff «Wohneinheit» für den Kanton Bern im Brandschutzmerkblatt «Beherbergungsbetriebe [a] Bettengeschosse und Wohneinheiten»: «In Alters- und Pflegeheimen oder in Krankenhäusern dürfen nur Wohneinheiten gebildet werden, wenn die Bewohner aufgrund ihrer Pflegesituation eine Gemeinschaft bilden (autonom funktionierende Wohngruppe). Beispiele sind Abteilungen für Demenzpatienten oder für Kinder mit speziellen Bedürfnissen.» Für solche Wohneinheiten gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für Nutzungseinheiten.

**Für sinnvollen und wirtschaftlichen Brandschutz**

Auch mit der Möglichkeit, Nutzungseinheiten zu bilden, bleibt der Grundsatz: Ein Raum muss direkt an einen horizontalen oder vertikalen Fluchtweg angeschlossen sein – das ist nach wie vor der Normalfall. Erst in einem zweiten Schritt kann geprüft werden, ob Räume zu einer Nutzungseinheit zusammengefasst und die Fluchtwege damit über angrenzende Räume geführt werden dürfen.

Und noch ein Hinweis: Das Konzept der Nutzungseinheiten stammt aus dem

Brandschutz – andere Gesetzgebungen wie die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV4) kennen den Begriff nicht. Wenn in Industrie- und Gewerbebetrieben, die dem Arbeitsinspektorat unterstehen, Nutzungseinheiten gebildet werden sollen, müssen deshalb zusätzliche Abklärungen zur Fluchtwegführung getroffen werden.

Trotz aller Fragen und der anfänglichen Unsicherheiten: Die Fachstelle Brandschutz der GVB begrüsst das Konzept der Nutzungseinheiten. Es bringt in vielen Fällen sinnvolle Vereinfachungen und Gebäude können flexibler genutzt werden. Dies trägt zur Wirtschaftlichkeit im Brandschutz bei. ■

**ÜBERSICHT BEI DER AUSLEGUNG DER FLUCHTWEGE**

Auf der Plattform «Heureka» sind die Anforderungen an Fluchtwege für die verschiedenen Nutzungen übersichtlich zusammengestellt. Wählen Sie Ihre Nutzung, die Gebäudehöhe und das Thema «Flucht- und Rettungswege».

Für weitere Informationen: [www.heureka.ch](http://www.heureka.ch)



**JEAN-PIERRE JUNGO**

Bauingenieur FH, NDS Holzbau, NDS Wirtschaftsingenieur FH und Brandschutzexperte VKF. Er ist als Senior Brandschutzexperte bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) tätig.